



Vorgaben zu Pflege- und Sicherungsarbeiten im Rahmen der Förderung nach RL TWN/2015

Für die Umsetzung der allgemeinen Förderverpflichtungen nach der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015) werden folgende Pflege- und Sicherungsarbeiten (Teichpflegemaßnahmen) zur Erhaltung der Teiche unterschieden:

- Pflege der Wirtschaftswege
 - Teichdamm- und Böschungspflege
 - Grabenpflege und Grabeninstandhaltung
 - Instandhaltung der Stauanlagen
 - Erhalt röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen (nur für Fördergegenstand T3b)
-
- **Pflege der Wirtschaftswege**

Pflegeumfang:

Die Pflege ist auf Bereiche beschränkt, die zur Bewirtschaftung der Teiche notwendig sind, das heißt Wirtschaftswege, zu Staueinrichtungen und Abfischplätzen. Es darf grundsätzlich nur bis zu 1 Meter rechts und links der Fahrspur gepflegt werden.

Zeiträume:

Maßnahmen der Gehölzpflege sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Material für Reparaturen:

Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. Vollversiegelung, insbesondere mit Teer- und Asphaltdecken sowie Pflastersteinen, ist nicht zulässig.

- **Teichdamm- und Böschungspflege**

Pflegeumfang:

Die zur Bewirtschaftung notwendigen Teichdamm- und Böschungsbereiche (Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze) sind jährlich zu pflegen. Bei der Pflege der sonstigen Teichdämme und Böschungen des jeweiligen Teiches sind nur Teilbereiche zulässig.

Geräte:

Schlegelmäher sind für die Durchführung der Teichdamm- und Böschungspflege ausgeschlossen.

Zeiträume:

Pflegemaßnahmen beim Gras- und Staudenbewuchs sind ab dem 2. Verpflichtungsjahr nur vom 1.



Juni bis 31. Oktober zulässig. Maßnahmen der Gehölzpflege sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Material für Reparaturen zur Dammsicherung:

Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. Versiegelung ist nicht zulässig.

- **Grabenpflege und Grabeninstandhaltung**

Pflegeumfang:

Erhaltung funktionsfähiger Gräben. Grundräumung und Entkrauten der Gräben sowie Mahd im Bereich der Grabenböschung in einem Jahr nicht gleichzeitig in allen Gräben oder nur in Teilbereichen.

Geräte:

Der Einsatz einer Grabenfräse für die Durchführung der Grabenpflege und Grabeninstandhaltung ist ausgeschlossen.

Zeiträume:

Die Durchführung des Entkrautens und der Grundräumung ab dem 2. Verpflichtungsjahr ist nur im Zeitraum vom 1. Juni bis 10. Oktober zulässig. In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.

Eine Böschungsmahd ab dem 2. Verpflichtungsjahr ist nur vom 1. Juni bis 31. Oktober zulässig. Maßnahmen der Gehölzpflege sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

- **Instandhaltung der Stauanlagen**

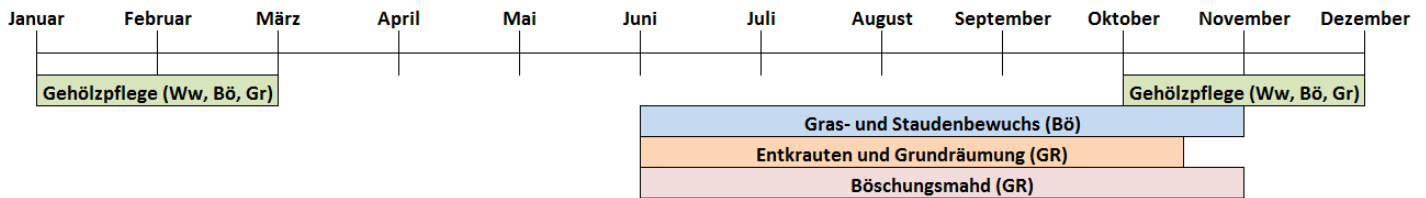
Die vorhandenen Stauanlagen und ihre Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

- **Erhaltung röhrichtfreier Bereiche (nur für Fördergegenstand T3b)**

Die röhrichtfreien Bereiche mit offenen Wasserflächen sind zu erhalten. Schilfschnitt bei Bedarf möglich.



Zulässige Zeiträume der Pflege- und Sicherungsarbeiten:



Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de